Die souverane Kirche.

Bift du ein König?" lautete die bedeutungsvolle Frage des römischen Landpflegers; klar und bestimmt erfolgte Christi Antwort: "Ja, ich bin es!" Christus ist nicht bloß Prophet und Hoherpriester, er ist auch König; ja "König der Könige und Herr der Herrscher". Nicht allein weil er den Thron des himmlischen Baters innehat von Ewigkeit; er ist auch in diese Zeitlichkeit herabgestiegen, um auf Erden ein neues Reich zu gründen vor seiner Heimkehr zum Bater. Ein Reich nicht von dieser Welt, weil nicht irdischen Ursprungs, weil nicht weltlicher Art, weil nicht weltlichen Zieles; aber doch ein Reich in dieser Welt, ein sichtbares, geistlich zwar, aber nicht rein geistig, eine wirkliche, wohlgeordnete Geselschaft, einen wahren Gottesstaat auf Erden: die Kirche.

Das Territorium dieses Staates erstreckt sich über die ganze Erde, soweit Menschen sie bewohnen, seine Grenzen sind nicht enger als die Grenzen der Erde; Untertanen dieses Reiches sind nach dem Willen des Gründers alle Menschen, tatsächlich alle diezenigen, die durch die Tause die Staatsbürgerschaft erworden haben; Zweck dieses Gottesstaates ist kein irdischer, sondern das ewige Heil der Untertanen, ihre Eingliederung in das ewige Reich des Himmels; das Oberhaupt des Staates ist Christus selber, der die Herrschaft durch seinen Stellvertreter, den jeweiligen Bischof von Rom, ausübt. So ist die Kirche Christi eine wahre juridische Gesellschaft, das ist eine Vereinigung einer Mehrheit von Individuen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, verbunden zu moralischer Einheit durch ein und dieselbe rechtmäßige Autorität.

Die Kirche ist aber auch eine vollkommene Gesellschaft und damit souverän. Zwei Elemente sind dabei wesentlich: ein volkommener Zweck und das Borhandensein aller zu dessen Erreichung nötigen Mittel auf seiten der Gesellschaft. Fehlt eines der zwei genannten Elemente, so haben wir keine volkommene Gesellschaft. Aus diesem Grunde kann die Familie, die Gemeinde, eine Provinz, können die verschiedenen privatrechtlichen oder auch öffentlichrechtlichen Vereine nicht volkommene Gesellschaften genannt werden. Sie alle versolgen nur Teilzwecke, sind in ihrem Bestande an

den Staat geknüpft, ihm ein- und untergeordnet. Nur ein Gemeinwesen erstrebt in der natürlichen Ordnung einen vollkommenen Zweck, der keinem andern in derselben Ordnung untergeordnet ist: der Staat. Sein Zweck ist das volle irdische Wohl seiner Glieder, soweit es sich überhaupt erreichen läßt. So ist auch nur der Staat eine vollkommene Gesellschaft, die alle andern unvollkommenen Gesellschaften in sich begreift, zu einem Ganzen organisch verbindet und seinem obersten Zwecke dienstdar macht.

An die Seite dieser einzigen vollkommenen Gesellschaftsorganisation ist durch Christi Gründung eine zweite vollkommene Gesellschaft getreten: die Kirche. Die Gesamt kirche; denn nur sie ist eine vollkommene Gesellschaft, nicht Teile derselben wie die Pfarreien, Diözesen, religiösen Genossenschaften und Bereine, die, weil Teile des Ganzen und in Abhängigkeit vom Ganzen ihre Zwecke versolgend, nur unvollkommene gesellschaftliche Gebilde darssellen. Der Zweck der Kirche Christi ist ein so erhabener, daß ein höherer nicht ausgedacht werden kann, so alles irdische Ermessen übersteigend, daß der Mensch aus sich nicht einmal die Möglichkeit eines solchen Zieles hätte ins Auge sassen können. Gott selber mußte ihn darüber belehren. Nur so wurde der Mensch inne, daß er berusen ist zur beseligenden Anschauung Gottes selbst. Diesem höchsten Ziele die Menscheit auf dem Wege wahrer Gottesverehrung zuzussühren, ist der Zweck der vom Gottmenschen gestisteten Gesellschaft. Ihr letzter Zweck; der nächste eist die Heiligung der Menschen, wodurch eben die Erreichung des letzten Zieles erst ermöglicht wird.

Mit dem hohen Ziele gab Christus seiner Kirche alle Mittel zur Verwirklichung. Er sette ein hierarchisches Priestertum ein, ausgestattet mit Regierungs= und Weihegewalt. "Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden", sprach er zu seinen Aposteln. "Darum gehet hin, lehret alle Bölker und tauset sie im Namen des Baters und des Sohnes und des Heisigen Geistes, und lehret sie alles halten, was ich euch besohlen habe." Mit der unsehlbaren Lehrgewalt verband Christus für die Apostel und ihre Rachfolger die Gesetzebungsgewalt, die richterliche und die Strafgewalt. "Wahrlich, ich sage euch: Was immer ihr binden werdet auf Erden, das wird gebunden sein auch im Himmel, und was immer ihr lösen werdet auf Erden, das wird auch im Himmel gelöset sein." Mit der Vollgewalt der Regierungsbefugnisse statte Christus den Petrus aus und dessen jeweiligen Amtsnachfolger; ihn machte er zum Fundamente und Haupte der Kirche, zum Schlässelräger des Himmelreiches. Zur unmittelbaren Heiligung der Gläubigen setzte der Heiland die Sakramente ein,

die mit seinem Herzblute erkauften und erschlossenen Heilsquellen, und legte die Berwaltung des gesamten Gnadenschaftes in die Hände seiner Kirche. So hat Christus der von ihm gestisteten Gesellschaft von Anfang an die Fülle aller Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes mit auf den Weg gegeben, und um den Segen vollzumachen, der Kirche den Beistand des Heiligen Geistes versprochen und die tröstliche Versicherung gegeben: "Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen", und: "Siehe, ich bin bei euch bis an der Zeiten Ende". Somit ist die Kirche Christi in Wirklichteit, "da sie durch Gottes gnädigen Katschluß in sich und durch sich alles besitzt, was zu ihrem Vestande und zu ihrer Wirksamkeit erfordert wird, nach ihrem Wesen und ihrem Rechte eine vollkommene Gesellschaft" (Leo XIII., Enzyklika Immortale Dei vom 1. Nov. 1885).

Mus diefer Babrbeit ergibt fich mit unmittelbarer Folgerichtigkeit, daß die Rirche bon jeder andern Gefellicaft bollfommen unabhangig ift. Bolltommene Gefellichaft und unabhängige Gefellichaft find juridisch gleichwertige Begriffe. Es bejagt einen inneren Widerspruch : volltommene Befellichaft fein, b. b. ein eigenes, felbfländiges, teinem andern untergeordnetes Biel haben, sowie zugleich im Gigenbefit aller bazu erforderlichen Mittel fein und trot allem in ber Berfolgung diefes Bieles abhängig fein bon einer andern Gesellschaft. Sat boch fogar eine unvolltommene Gefellicaft die Befugnis und das Recht, ihre Teilzwede zu verfolgen, und ift, foweit es fich um Bermirtlichung gerade biefer Zwecke handelt, bon fremder Einmischung, auch bon feiten ber übergeordneten Gefellichaft, unabhangig. So fteht 3. B. dem Staate nicht das Recht zu, die Familie in der Auswirtung des ihr von Natur aus zustehenden Gigenzweckes zu behindern und fo in die der Familie eigene Wirkungefphare überzugreifen. Erft recht muß eine Gefellicaft, die im Befige aller Mittel gur Erreichung ihres volltommenen Zieles ift, in ber Auswirtung Diefes Zieles unabhängig fein. MIS vollkommener Gesellschaft fteht also auch der katholischen Rirche ein angestammtes unveräußerliches Recht zu, ihre ureigenen Angelegenheiten felbständig ju ordnen. Dazu tommt, daß es fich bei ber bon Chriftus geftifteten Rirche um die Bermirklichung bes bochften, unmittelbar bon Bott felbft geftedten Bieles bandelt, eines Bieles, bas traft gottlicher Un= ordnung notwendig erreicht werden muß, und daß die Mittel dazu bon ihrem Stifter der Rirche boll und gang anbertraut find, ja wegen ihres übernatürlichen Charafters überhaupt nur im Machtbereich ber Rirche fich finden konnen. Somit ift es eine Rechtsunmöglichkeit, die Rirche auf

ihrem ureigensten Gebiete von außen her durch irgendeine weltliche Macht beschränken und in der Berwirklichung ihrer Lebensaufgabe behindern zu wollen.

Aus dem Zweck schließen wir auf das Wesen einer jeden Gesellschaft; der Zweck drückt der Kirche das Wesensmerkmal vollkommener Unabhängigfeit, ja wahrer Souveränität auf. Am Gedurtstage der katholischen Kirche ist neben den souveränen Staat eine zweite souveräne Gesellschaft höherer Ordnung getreten; Souveränität ist aus einem rein skaatsrechtlichen Begriffe auch zu einem kirchen rechtlichen geworden. Souveränität besagt volle allseitige Unabhängigkeit der Gesellschaft nach innen und außen. Nach innen hat die Kirche das Recht, von ihren Untertanen kraft der von Gott erhaltenen Autorität alles zu verlangen, was zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nötig ist; nach außen erkennt die Kirche keine höhere Wacht auf Erden an, der sie Gehorsam schuldete, nach deren Weisungen sie sich auf dem ihr eigenen Gebiete richten müßte. Auch die höchste weltliche Macht hat kein Recht auf Einmischung in die der Kirche eigene Betätigungssphäre.

Die Souveränität der katholischen Kirche gegenüber jeder Staatsgewalt ist vor allem auch ein Ersordernis ihrer Allgemeinheit und gleichzeitigen Einheit. Christus hat nur eine Kirche gestistet, auf dem einen Felsen Betri, mit dem einen Oberhaupte, dem römischen Bischof. Diese Kirche sollte aber nach dem Willen ihres Stifters alle Menschen aller Zeiten und Nationen umfassen und in sich schließen. Wie hätte da Christus seine Kirche an den Staat knüpsen und in ihrem Bestande und in ihrer Bestätigung von der Staatsgewalt abhängig machen können? Dadurch wäre die Einheit und Universalität der Kirche unmöglich geworden. Denn es wäre entweder mit der Mehrheit der Staatsoberhäupter eine Mehrheit von Kirchenoberhäuptern ins Leben getreten und dadurch die gesellschaftliche Einheit der Kirche zerstört, oder die Kirche wäre mit dem Oberhaupte eines Staates auf dessen Territorium beschränkt gewesen, was mit der Universalität der Kirche unvereinbar ist.

Der göttliche Stifter hat auch tatsächlich seine Gründung unabhängig von jeder Staatsgewalt vorgenommen. Er hat keine behördliche Anzeige erstattet und um keine Konzesston nachgesucht, keine Statuten der weltlichen Obrigkeit zur Überprüfung unterbreitet. Christus hat seine Bollmachten nicht einem Staatsoberhaupte übertragen oder einer Volksvertretung. Der Fels, auf den der Gottmensch seine übernatürliche Stiftung stellte, ift

Betrus, der Fischer vom Galiläischen Meere. Ihm und den andern Aposteln unter seiner autoritativen Führung hat er die Regierungs= und Weihegewalt und alle Enadenmittel zur Verwaltung anvertraut; keiner weltlichen Oynastie hat er seinen Beistand verheißen und Fortdauer bis ans Ende der Zeiten, wohl aber der Dynastie des Apostelsürsten. Die Stellung der Kirche und ihrer Glieder zur Staatsgewalt hat Christus in die bündigen Worte getleidet: "Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist", das Verhalten vieler weltlichen Machthaber der Kirche gegenüber aber auch mit prophetischen Worten vorhergesagt: "Haben sie mich verfolgt, werden sie auch euch verfolgen".

Die Jünger haben ihren Meister verstanden; sie haben von den ersten Tagen der jungen Kirche an den Kampf für die Freiheit der Braut Christigegenüber allen unbefugten Eingriffen von seiten der Staatsgewalt aufgenommen. Seit dem Tage, an dem als Antwort auf den ersten Kanzelparagraphen aus dem Mund der Apostel das Wort erklang: "Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen", ist der Kampf gegen die Freiheit der Kirche nicht verstummt, aber auch nicht das freimütige, unentwegte Bekenntnis der Kirche und ihr Kuf nach Wahrung ihrer unveräußerlichen Rechte auf Freiheit.

Immer wieder fab fich die Rirche genotigt, unbefugten Ingerenggeluffen bes Staates Salt ju gebieten. Oft genug mußte fie mit ihrem Blute ihre Freiheit befiegeln. Zeugnis dafür find die Apostel felbft und die ungezählte Schar von Marthrern, die ber Thrannei heidnischer Bemalthaber jum Opfer fielen. Aber auch ben Ubergriffen driftlicher Fürften mußte die Rirche ichon frubzeitig ihr Beto entgegensegen. Go fieht fic icon Sofius bem Raifer Konftantius gegenüber gur Mahnung genotigt: "Mifche bich nicht in firchliche Angelegenheiten, barüber gib uns feine Borfdriften, nimm fie vielmehr bon uns entgegen. Dir hat Gott die weltliche Gewalt übertragen, uns die firchliche." Das ein Beifpiel für viele aus ber alteren Zeit. Der Rampf um die Freiheit ber Rirche mußte an Bedeutung gewinnen und zu besonderer Beftigfeit entbrennen, als eine faliche Staatsphilosophie mit ihren Theorien hervortrat und das Berhältnis der beiden oberften Gewalten auf Roften der Freiheit der Rirche umaugestalten suchte. In diesem Rampfe mußte die firchliche Lehrautorität immer wieder bon neuem die alte Wahrheit von ber firchlichen Souveranitat ins rechte Licht fegen. Obwohl es von außerordentlichem Intereffe mare, die Stellung ber firchlichen Lehre zu ben Regaliften, zum Gallifanismus.

Rebronianismus und Josephinismus bis berauf zu ben Irriumern unserer Beit zu verfolgen, tann boch bier auf diese Entwidlung nicht eingegangen werben. Rur aus neuefter Zeit mogen einige ber herborragenoften Dotumente aus diefem Freiheitstampfe ber Rirche bier Plat finden. Die erfte Stelle unter ben papfilichen Rundidreiben gebührt zweifellos ber Engpflifa Bius' IX. Quanta cura (8. Dezember 1864) wegen des in Zusammenhang mit ihr publizierten berühmten Syllabus. Der Bapft richtet fich in erfter Linie gegen ben Naturalismus und beffen für die Gefellichaftsordnung verderbliche Konsequenz. "Andere wagen es . . . mit besonderer Dreiftigkeit die oberfte Autorität der Rirche und biefes Beiligen Stuhles . . . dem Urteile ber weltlichen Autorität unterzuordnen und alle Rechte biefer Rirche und dieses Beiligen Stuhles in bezug auf die außere Ordnung in Abrede zu ftellen. Denn fie icheuen fich nicht, zu behaupten, daß die Gefete ber Rirche die Gewiffen nur bann binden, wenn fie durch bie weltliche Macht veröffentlicht find; dag die Afte und Defrete der romifden Bapfte, welche bie Religion und bie Rirche berühren, ber Sanktion und Butheißung ober wenigstens der Zuftimmung der weltlichen Macht bedürfen: bag die apostolischen Ronftitutionen, welche bie geheimen Gefellichaften und beren Unhanger und Begunftiger berdammen, feine bindende Rraft in ben Ländern haben, wo diese bon der weltlichen Regierung geduldet werden: daß fie (die Rirche) nicht das Recht habe, die Berleger ihrer Gefete mit geitlichen Strafen gu belegen; bag bie Macht ber Rirche nicht fraft gottlichen Rechtes verschieden und unabhängig bon der weltlichen Macht fei, und daß biefe Unterscheidung und Unabhangigkeit nicht zugegeben werben tonnen, ohne dag die wesentlichen Rechte der weltlichen Macht von der Rirche angegriffen und an fich geriffen würden." Im anschließenden Spllabus ift eine gange Reibe bon Brrtumern gebrandmarkt, die fich gegen die Freiheit der Rirche richten. An ihrer Spite der Sat (Thefe 19): "Die Rirche ift nicht eine wahre und volltommene, völlig freie Gesellschaft, noch befitt fie ihre eigenen, beftandigen, bon ihrem göttlichen Gründer ihr verliehenen Rechte, fondern ber Staatsgewalt fteht es zu, zu bestimmen, welches die Rechte der Rirche und die Grenzen find, innerhalb deren fie eben Diefe Rechte ausüben durfe." Daran reihen fich weitere 19 Irrtumer über die Rirche und ihre Rechte (Sat 20-38) und 17 Irriumer über die burgerliche Gefellschaft sowohl an fich betrachtet als in ihren Begiehungen gur Rirche (Sat 39-55). Alle haben für unfere Reit volle Bedeutung; die wichtigsten lauten: Th. 26: "Die Kirche hat kein angeborenes

und legitimes Recht auf Erwerb und Befig." Th. 30: "Die Immunitat ber Rirche und der tirchlichen Personen hatte ihren Ursprung in flaatlichem Recht." Th. 39: "Der Staat befitt als der Ursprung und die Quelle aller Rechte ein schrankenloses Recht." Th. 44: "Die Staatsgewalt kann fich in Sachen ber Religion, ber Sittenzucht, des geiftlichen Regiments mischen. Sie fann alfo über die Beisungen urteilen, welche bie firchlichen Oberhirten ihrem Umte gemäß für die Leitung der Gemiffen erlaffen, und fann fogar über die Berwaltung der heiligen Saframente und die Dispositionen ju beren Empfange entscheiben." Th. 45: "Die gange Leitung ber öffentlichen Schulen, in benen die Jugend eines driftlichen Staates erzogen wird, nur die bischöflichen Seminarien in einiger Beziehung ausgenommen, tann und muß ber Staatsgewalt gufommen, und zwar fo, daß fein Recht irgendeiner andern Autorität, fich in die Schulgucht, in die Anordnung der Studien, in die Berleihung der Grade und die Wahl oder Approbation der Lehrer zu mischen, anerkannt werde." Ih. 46: "Selbst in den Rlerikalseminarien unterliegt ber Studienplan der (Genehmigung ber) Staatsgewalt." Th. 47: "Die beste Staatseinrichtung erfordert, daß die Boltefdulen, die den Rindern aller Boltstlaffen juganglich find, und überhaupt die öffentlichen Anstalten, die für höheren wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung ber Jugend bestimmt find, aller Autoritat ber Rirche enthoben und vollständig der Leitung der weltlichen und politifchen Autorität unterworfen feien nach dem Belieben ber Regierungen und nach Maggabe ber landläufigen Meinungen einer Zeit." Th. 53: "Die Gefete find abzuschaffen, welche den Schutz ber religiofen Orden, ihrer Rechte und Berrichtungen betreffen; die ftaatliche Regierung fann fogar allen Unterflützungen gewähren, welche ben gewählten Orbensfiand verlaffen und ihre Gelübbe brechen wollen; ebenfo tann fie Ordenshäufer, Rollegiattirchen und einfache geiftliche Pfrunden, fogar wenn fie bem Batronaterechte unterfteben, aufheben und ihre Gliter der ftaatlichen Berwaltung und Berfügung überweisen." Th. 55: "Die Rirche ift bom Staate und der Staat von der Rirche zu trennen."

Das Batikanische Konzil handelt in der 4. Sitzung über die Berfassung der Kirche, im dritten Kapitel dieser Sitzung über den Primat und tritt dann für den freien Berkehr der Bischöfe mit dem Papste ein mit den Worten: "Daher verurteilen wir die Ansichten jener, die sagen, man könne diesen Berkehr des Oberhauptes mit Hirten und Herde erlaubterweise verhindern und der weltlichen Gewalt unterordnen, und die so weit

gehen, daß sie behaupten, Dekrete des Apostolischen Stuhles und seiner Autorität, die zur Regierung der Kirche erlassen werden, hätten keine Rechtsgeltung, wenn sie nicht durch das Placetum der weltlichen Gewalt bestätigt würden."

Mit besonderer Rraft tritt ber große soziale Bapft Leo XIII. in feinen verschiedenen Rundschreiben für bie Freiheit und Unabhängigkeit ber Rirche ein. "Für niemand . . . besteht ein Zweifel, daß der Gründer der Rirche, Jejus Chriftus, amifden ber geiftlichen Gewalt und ber burgerlichen unterfcieden und beide in Erfüllung ihrer enifprechenden Aufgaben frei und ungehindert wiffen wollte" (Arcanum divinae sapientiae, 10. Febr. 1880). "Nach bem Willen und nach ber Anordnung ihres gottlichen Stifters namlich foll fie eine in ihrer Art volltommene Gefellichaft fein. Und weil Die Rirche, wie gefagt, eine bollfommene Gesellschaft ift, beshalb hat fie ein Lebenspringip, eine Lebenstraft, die nicht bon außen tommt, fondern bon innen aus ihrer eigenen Natur nach gottlicher Anordnung. Aus eben Diefem Grunde hat fie auch naturgemäß die Gewalt, Gefete zu geben, und muß in ihrer Gefetgebung bon jedermann unabhangig fein, wie auch in allen andern Dingen, welche zu ihrem Rechtsgebiete geboren" (Praeclara gratulationis, 20. Juni 1894). In dem Rundschreiben Immortale Dei handelt Leo XIII. mit borbildlicher Rlarheit über die driftliche Staatsordnung. Nach ber bereits oben gitierten Stelle heißt es weiter: "Wie bas Biel, bas die Rirche anftrebt, weitaus bas erhabenfte ift, fo ift auch die ihr innewohnende Gewalt hervorragend über jede andere; fie ift weber geringer als die bürgerliche Bewalt, noch biefer in irgendwelcher Beife untergeben. - In der Tat, Jesus Chriftus hat die beiligen Gewalten, die er feinen Aposteln gegeben, an nichts gebunden, indem er ihnen bie Bollmacht übertrug, im eigentlichen Sinne Gesethe zu geben, und mas bieraus folgt, die Gewalt, ju richten und ju ftrafen. . . . Bum himmel foll uns darum die Rirche führen, nicht ber Staat; ihrer hut und Sorge ift alles das anvertraut, was fich auf die Religion bezieht, daß fie lebre alle Bolfer, daß fie nach Rraft und Bermogen immer weiter ausbreite bas Reich Chrifti, mit einem Wort: bag fie frei und ungehemmt nach eigenem Ermeffen Pflegerin fei und Schaffnerin im Reiche Chrifti. -Diese ihre Autorität, volltommen aus und burch fich und in ihrer Sphare folechthin unabhangig, hat die Rirche jederzeit für fich in Unspruch genommen und im öffentlichen Leben betätigt." . . . "Auch ift es ein höchft ungerechtes und unbedachtes Beginnen, die Rirche in der Austhung ihres Amtes der politischen Gewalt unterwerfen zu wollen. Dies hieße die Ordnung geradezu verkehren, indem man das Übernatürliche dem Natürlichen unterordnet; der wohltätige Einfluß, den die Kirche auf die Gessellschaft übt, wenn ihr keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, hört dann entweder ganz oder doch zum großen Teile auf, und es entstehen Anlässe zu Streitigkeiten und Irrungen, die, wie die Erfahrung lehrt, weber dem Staate noch der Kirche zum Heile gereichen."

Ein Dotument aus allerneuefler Zeit barf nicht mit Stillichweigen übergangen werben: das neue Rechtsbuch der Rirche. 3mar wird barin nicht an eigener Stelle über bas Berhaltnis bon Rirche und Staat gehandelt (nur wird in canon 3 erklart, daß durch bas neue Gesethuch an ben zwifden der Rirche und den verschiedenen Nationen bestehenden Ronfordaten nichts geandert werden foll); allein im Berlaufe bes gangen Gefethuches mahrt fich die Rirche bei Behandlung der einzelnen Rechtsmaterien immer wieder ihre unabhangige Stellung gegenüber jeder außeren Macht 1. Aus ber überfülle nur einiges. Nachdem in c. 108, § 3 die gottliche Inftitution ber firchlichen hierarchie hervorgehoben ift, bestimmt c. 109, daß ber Gintritt in die firchliche hierarchie nicht durch Buftim= mung des Bolfes ober ber weltlichen Macht erfolge. Die firchliche Jurisdiftionsgewalt bekommen die Glieber ber Sierarchie burch die kanonische Sendung: ber Papft unmittelbar bon Gott nach rechtmäßig erfolgter und angenommener Bahl (c. 219). Die Freiheit der Bapftmahl wird gegen Abergriffe ber Laiengewalt aufs entschiebenfte gefichert (c. 165 u. 166) und vor allem das berhängnisvolle Betorecht, das von einigen Staatshauptern bisher in Anspruch genommen wurde und "das gang besonders der vollen Freiheit ber Papftmahl entgegensteht", durch Aufnahme ber Konftitution Bius' X. Commissum nobis bom 20. Januar 1904 ins Rechtsbuch endgültig abgeschafft. In diefer Konflitution bezeichnet es der Papft als ernfte Pflicht bes papftlichen Amtes, nach Rraften Gorge ju tragen, bag Die Freiheit, die Chriftus feiner Rirche verlieben, nicht etwa durch Ginfluffe einer außeren Gewalt irgendwelche Ginbufe erleide, daß das Leben ber Rirche ohne jede Einmischung bon außen fich gang und gar frei entfalten tonne gemäß dem Willen des göttlichen Stifters und entsprechend ben

¹ In manchen Kanones schließt fie die Staatsgewalt mit nackten Worten aus; aber auch da, wo der Koder betont, daß ein Recht nur der höchsten kirchlichen Gewalt zusieht, ift, wenn auch zunächst die untergeordnete kirchliche Gewalt ausgeschlossen erscheint, stillschweigend erst recht jede außerkirchliche Gewalt ausgeschaltet.

Erforderniffen ber erhabenen Miffion der Rirche. C. 196 bebt ben gottlichen Ursprung ber Regierungsgemalt ber Rirche berbor; c. 218 befagt: "§ 1: Als Rachfolger des bl. Betrus im Primat bat ber romifche Babit nicht bloß einen Chrenvorrang, fondern die hochfte und volle Regierungsgewalt über bie gesamte Rirche sowohl in Glaubens= und Sittenfragen als auch in Dingen, die fich auf Difziplin und Regierung ber über ben gangen Erdfreis verbreiteten Rirche begieben. § 2: Diefe Gewalt ift eine wahrhaft bischöfliche, ordentliche und unmittelbare sowohl gegenüber ber Gefamtfirche und jeder einzelnen als auch gegenüber ber Gefamtheit ber hirten und Gläubigen und jedem einzelnen bon ihnen, unabhangig bon jedweder menichlichen Autorität." Der Bapft mablt frei die Rardinale (c. 232), ernennt frei die Bischöfe (c. 329); auch wenn der ftaatliden Gewalt bon ber Rirde ein Recht bezüglich ber Besetzung ber Bijchofsstuhle eingeräumt werden follte, fo ift doch immer die firchliche Berleihung erforderlich, die nur burch den Papft erfolgen tann (c. 332); ohne firchliche Berleihung tann überhaupt niemand rechtsgültig in ben Befitz eines Rirchenamtes tommen (c. 147). Als mahrem Souberan fteht dem Oberhaupt der Rirche das Gesandtschaftsrecht zu, c. 265: "Der romifche Papft hat das von der faatliden Gewalt unabhangige Recht, in jeden beliebigen Teil der Erde mit oder ohne firchliche Jurisdiftion ausgeruftete Gefandte ju ichiden." Das Recht ber Benefizienberleihung in ber gangen Rirche steht dem Papste zu (c. 1431). Das Patronatsrecht ift eine Ronzession bon seiten ber Rirche (c. 1448) und fann in Butunft nicht mehr giltig berlieben werben. Auf Die Rultusfreiheit bezieht fich c. 1260: "Die Diener der Rirche durfen in Ausübung ber Rultushandlungen einzig und allein bon den firchlichen Obern abhangia fein." Lehr- und Lernfreiheit beansprucht bas Rechtsbuch in c. 1322: "Die Rirche hat unabhängig bon jedweder weltlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, allen Boltern die Wahrheit des Evangeliums ju lehren." C. 1352: "Die Rirche hat das eigene und ausschließliche Recht, jene ju unterrichten, die fich dem Dienfte der Rirche ju weihen wünschen." C. 1375 fpricht ber Rirche bas Recht ju, Schulen ju errichten, und zwar nicht bloß Elementariculen, sondern auch mittlere und bobere. C. 1381: "Die religiose Unterweisung unterfteht in allen Schulen ber Autorität und Aufficht ber Rirde." Recht und Pflicht ber Schulaufficht hat vor allem ber Diozesanbischof (c. 336; 1381, § 2). Auf bem Gebiete ber Chegesetzgebung überläßt die Rirche bem Staate bezüglich der Ehen der Getauften nur die Regelung der rein givilrechtlichen Folgen des Chefontrattes (1016); die Normierung der gottgefesten Chehinderniffe ift ein ausschließliches Recht der Rirche (1038). Aus bem Besitzrecht ber Rirche seien nur folgende Canones berborgehoben; C. 1495: "Die tatholische Rirche und der Apostolische Stuhl haben bas angestammte Recht, frei und unabhängig bon der faatlichen Gewalt gur Erreichung der ihnen eigentumlichen Zwede zeitliche Guter zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten." C. 1496: "Die Rirche hat auch unabhängig von der fraatlichen Gewalt das Recht, von den Gläubigen die für den Gottesdienft, den Unterhalt der Rlerifer und andern Diener ber Rirche sowie für die übrigen ihr eigentumlichen Zwede notwendigen Leiftungen zu verlangen." Für das freie und unabhangige Prozegrecht fprechen folgende Canones: "1553, § 1. Aus eigenem und ausschließlichem Rechte ertennt die Rirche über: 1. Rechtsfälle, die fich auf geift= liche und mit geiftlichen berbundene Dinge beziehen. 2. Berletzung firchlicher Gesetze und alles, in bem fich Sündhaftes findet, soweit es fich um Fefiftellung ber Schuld und Zuerkennung der firchlichen Strafen handelt. 3. Alle Streit= und Straffachen, die fich auf Personen beziehen, die das Privilegium fori haben. § 2. In allen Rechtsfällen, in welchen sowohl Die Rirche wie auch die ftaatliche Gewalt in gleicher Weise kompetent find und die Falle des gemischten Forums genannt werden, bat Brabention ftatt." C. 1960: Cheprozeffe zwischen Getauften geboren nach eigenem und ausschließlichem Rechte bor ben firchlichen Richter. Die Freiheit bes Strafrechtes ber Rirche fpricht Canon 2214 aus: "§ 1. Angestammtes und eigenes Recht ber Rirche ift es, unabhangig bon jedmeder menfolicen Autorität ihre Untergebenen, die fich berfehlen, sowohl durch geiftliche als auch zeitliche Strafen zu magregeln." Das 5. Buch des Roder enthält eine ganze Reihe bon Strafbestimmungen gegen die Berleter der firchlichen Freiheit. Go c. 2341 gegen die Ubertretung bes Privilegium fori. C. 2346 ff. gegen unbefugten Erwerb bon Rirdengutern. C. 2390 gegen Berletung der Freiheit bei Bablen für firchliche Umter. Besondere Beachtung aber verdient Canon 2334: "Der von selbst eintretenden, in besonderer Weise dem Apostolischen Stuble vorbehaltenen Extommunitation berfallen 1. jene, Die Gefegesberordnungen ober Defrete gegen die Freiheit ober Rechte der Rirche erlaffen; 2. Die birekt ober indirett die Ausübung ber firchlichen Regierungsgewalt des inneren wie bes außeren Forums verhindern, indem fie irgendeine Laiengemalt anrufen."

So ift auch das neue Rechtsbuch ein leuchtendes Dokument für die Rechtsfülle der kirchlichen Gewalt und vor allem ihres heiligen Rechtes auf die Freiheit, unabhängig und souverän die eigenen Angelegenheiten zu ordnen. Mit dieser immer wiederkehrenden Forderung auf Unabhängigkeit in ihrer Wirkungssphäre erfüllt die Kirche nur eine heilige Pflicht; sie kann auf die Freiheit im Gebrauch der Mittel, die zur Erreichung ihrer Weltmission nötig sind, nicht verzichten, ohne ihr Wesen zu verleugnen und aufzuhören, die wahre, eine, notwendige, katholische, von Christus gestiftete Heilsanstalt zu sein.

Bon "tlerikal-politischen Übergriffen auf das Staatsgebiet" tann die Rebe nicht fein. Die Rirche verlett niemandes Rechte; fie läßt fich ibr eigenes Recht nicht schmälern, fie beansprucht Souveranität auf ihrem Bebiet - fie erkennt aber neben fich auch ben Staat als fouverane Macht an. "Sie anerkennt und erklart, daß bie burgerlichen Angelegenheiten ber Staatsgewalt unterfteben, die auf diesem Gebiete souveran ift" (Diuturnum illud vom 29. Juli 1881). "Gewiß hat die Rirche wie der Staat ihren eigenen Machtbereich; barum find beibe in Ordnung ihrer Ungelegenheiten voneinander unabhängig . . . " (Sapientiae christianae vom 10. Januar 1890). "So hat benn Gott die Sorge für das Menschengeschlecht zwei Gewalten zugeteilt: ber geiftlichen und ber weltlichen. Die eine hat er über die gottlichen Dinge geset, die andere über die menschlicen, jede ift in ihrer Art die bochfte; jede hat ihre gemiffen Grengen, welche ihre Natur und ihr nächster und unmittelbarer Gegenstand gezogen haben, fo daß eine jede wie bon einem Rreife umschloffen ift, in dem fie fich selbständig bewegt" (Immortale Dei vom 1. November 1885). Der Unterschied beider Gewalten ift ein fo tiefgreifender, daß badurch die beiden Bejellicaften in wefentlich berichiedenen Seinsordnungen eingereiht werben. 3ft der Zwed bes Staates rein irbifder Ratur und tonnen bem Staate bementsprechend nur weltliche Mittel ju Gebote fteben, fo gebort die Rirche nach Zwed und Mittel der übernatürlichen Ordnung an. Gerade in diesem Wefensunterschied der beiden Gewalten liegt die Möglichkeit eines friedlichen Nebeneinanderbestebens; zwei bodfte fouverane Gewalten ber- . felben Ordnung auf bemselben Territorium mit ben gleichen Untertanen find an fich icon undentbar; erft recht mußte die Ausübung ihrer Sobeitsrechte jum gegenseitigen Bernichtungstampfe führen. Aber auch fo, wo Rirche und Staat gefellicaftlich berichiebener Ordnung angehoren, find Berührungeflächen und in Anbetracht ber menschlichen Schwachheit auch

Reibungsflächen gegeben. Es laffen fich die beiden Wirkungsfpharen nicht völlig voneinander absondern; wohl gibt es Angelegenheiten, die ihrer Natur nach einzig ins Gebiet ber Rirche fallen, andere, in benen ausschließlich ber Staat tompetent ift. "Was immer daher im Leben ber Menscheit geiftlich ift, was immer jum Beil der Seelen und jur Gottesberehrung gebort, fei es durch fich felbft ober durch die Sache, der es dient, alles das ift der firchlichen Bewalt und ihrer Entscheidung unterfiellt; alles andere bagegen, was bas bürgerliche und politische Gebiet angeht, ift mit vollem Recht ber ftaatlichen Gewalt untertan; benn Jesus Chriftus hat geboten: Gebet bem Raiser, was des Raisers ift, und Gott, was Gottes ist" (Immortale Dei). Daneben aber besteht das weite Feld der gemischten Angelegenheiten, in denen sowohl Rirche und Staat tompetent find. Bei der bon Natur gebotenen organischen Berbindung ber beiden bochften Gewalten tann jedoch eine friedliche Betätigung auf dem beiden gemeinsamen Wirkungsfelde nur unter der Boraussetzung ftattfinden, daß auch zwischen den beiden bochften Gewalten felbst die gebührende Ordnung besteht. Und die kann nur Überordnung der Rirche über ben Staat fein, eine Überordnung, Die die bolle Souveranitat des Staates auf feinem ureigenften Gebiete nicht berührt, daber keine absolute und keine birekte Überordnung, sondern eine bloß indirette; in den gemischten Angelegenheiten, soweit nicht bloß Die weltliche Seite in Betracht tommt, hat die Rirche ein entscheidendes Wort mitzureben. Go erfordert es die Burde bes Beifilichen über bem Beltlichen, bes übernatürlichen gegenüber bem Ratürlichen. Das ift die von Gott gewollte Ordnung: souberaner Staat und souberane Rirde, beibe unterschieden, aber nicht getrennt, in organischem Zusammenwirken, entsprechend bem beiderseitigen Zwede und ben beiden ju Gebote flebenden Mitteln gum allseitigen Boble ber Menscheit. Das ift freie Rirche im freien Staat, oder beffer freier Staat in freier Rirche im einzigrichtigen Sinne. Nicht wie das Schlagwort bon einer gottentfremdeten Staatsphilosophie berftanben wird.

Die französische Revolution und in Nachahmung des Borbildes jede folgende politische Revolution schrieb auf ihr Programm: "Trennung von Rirche und Staat" unter dem Deckmantel: freie Kirche im freien Staat — ohne zu bedenken, daß damit ein innerer Widerspruch konstruiert wird. Trennung von Kirche und Staat ist in sich schon Einschrünkung der Kirche, eine Freiheitsberaubung; denn sie benimmt der Kirche die Möglichteit, ihre Kräste in einer ihrem Zweck entsprechenden Auswahl auf dem

Gebiete des öffentlichen Lebens zu entfalten. Daher muß die Kirche auf Grund ihres unveräußerlichen Rechtes auf Lebensbetätigung ihre Trennung vom Staate als einen Eingriff in ihre geheiligte souverane Stellung betrachten.

Die Kirche ist kein Verein wie jeder andere; sie auf dieses Niveau zu setzen — und wollte man ihr als Verein auch einen öffentlichrechtlichen Charafter zuerkennen und sie sogar zu einem privilegierten Verein stempeln —, ist eine unerträgliche Herabwürdigung der Kirche als höchster Gesellschaft. Das ist nicht freie Kirche im freien Staat, das ist geknechtete Kirche im zügellosen Staat, im Staate, der sich freigemacht hat von allen Banden, die ihn an Gott und Gottes heiligste Kechte knüpsen.

Lostrennung vom Staate muß die Kirche immer als Übel brandmarken, d. h. als eine Berletzung der von Gott gewollten Ordnung. Sie duldet es, wenn sie es nicht ändern kann. Immerhin ein erträglicheres Übel, als wenn der Staat sein Berhältnis zur Kirche zwar nicht löst, aber die Berbindung mit ihr als Mittel benutzt zur vollen Knebelung der kirchlichen Freiheit, zu schrittweiser Unterbindung des kirchlichen Lebensnerves. Das Prinzip der Staatsomnipotenz und die sich daraus logisch ergebende Kirchen-hoheit des Staates ist der Souveränität der Kirche diametral entgegengesett. Hat die Kirche zu wählen zwischen Oberhoheit des Staates über die Kirche und Trennung des Staates von der Kirche, so wünscht sie letzteres als das geringere Übel.

Nur soll man es dann ehrlich meinen mit der Trennung. Nur soll dann der Staat seine Hand von der Kirche weglassen, erst recht in einer Zeit, für die, so sollte man meinen, der Polizeistaat sich endgültig überlebt haben müßte. Vollends unerträglich aber wäre es für die Kirche, wenn zum Übel der Trennung noch das weit größere der Kirchenhoheit des Staates sich gesellte; das verdiente geradezu Erdrosselung der kirchlichen Freiheit genannt zu werden. Es scheint in unsern Tagen das Zukunstsideal weiterer Kreise zu bilden. Oder was soll es anders bedeuten, wenn es im Programm einer Partei heißt: "Wir wollen den religiösen Gemeinschaften das Recht freier Religionsausübung, dem Staat aber seine Hoheitsrechte voll gewahrt wissen, klerikalpolitische Machtbestrebungen und konfessionelle Übergriffe bekämpsen wir", oder wenn in einer Denkschift aus dem preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Bolksbildung ausgeführt wird: "Die Trennung von Kirche und Staat muß erfolgen unter dem Grundsas: Wahrung der Gewissensche und Staat muß erfolgen unter dem Grundsas: Wahrung der Gewissensche und Staat muß erfolgen

einer Beife, die den bisherigen religibfen Organisationen - gang gleich welcher Art — das Leben und Wirken unter Aufficht des ihnen übergeordneten Staates ohne jebe ibeelle noch materielle Beihilfe bes Staates ermöglicht." Wenn man mit der Denkschrift den Grundsak aufstellt: "Staatshoheit fteht über Rirchenhoheit" (bas foll hier beigen: Der Staat ift der Rirche übergeordnet), so ergibt fich allerdings ein derartiges Programm folgerichtig. Auch bom Standpunkte bes Protestantismus ift ja überhaupt gegen eine flaatliche Bevormundung ber Rirche nichts einzuwenden. im Gegenteil ift die Unterordnung der Rirche unter die ftaatliche Rirchenoberhoheit nur eine notwendige Folgerung aus der Auffaffung ber Reformatoren über Berhaltnis von Rirche und Staat. Zugleich befundet aber der Protestantismus damit allein icon, daß er nicht die mabre Rirche Chrifti fein tann. Die wahre Rirche Chrifti tann auf ihre Unabhangigkeit nicht verzichten, fie muß Protest einlegen gegen jede Bebormundung und Polizeiaufficht bon seiten ber Staatsgewalt, fie tann bem Staate nie und nimmer ein Sobeitsrecht über fich quertennen: benn die Rirche Chrifti ift die hochfte Befellicaft und vollkommen fouveran. Die Freiheit ift bas iconfte Geschmeide der Braut Chrifti. "Nichts liebt Gott mehr auf diefer Welt als die Freiheit seiner Rirche. Wer aber mehr darauf bentt, fie zu beherrichen, als fie zu fordern, der erweift fich flar als ein Feind Gottes. Für feine Braut will Gott Freiheit, nicht Anechtschaft. Sie kindlich als Mutter lieben und verehren, das heißt auch, fich als Rind Bottes zeigen. Wer aber über fie herricht wie über Unterworfene, bekundet felbft, daß er nicht ein Sohn bon ihr, fondern daß er ihr fremd ift. Mit Recht wird ein folder daher auch von dem Erbe ausgeschloffen, das ihr als Brautgabe berheißen ift" (Sl. Anselm in einem Brief an den Ronig Balduin von Jerufalem, gitiert bon Bius X. im Rundschreiben über ben bl. Anselm, 21. April 1909: Communium rerum).

Arthur Schönegger S. J.